Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 7

Artikel: Neue Jugendwohlfahrtsgesetze in Amerika

Autor: Friedländer, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836569

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

63. Jahrgang
Nr. 7 1. Juli 1966

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

X. Fortbildungskurs der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge in Weggis

23./24. September 1966

Wir freuen uns, Behördemitglieder und die im Fürsorgewesen tätigen Personen erneut zum traditionellen Fortbildungskurs in Weggis einladen zu können. Das diesjährige in die Zukunft weisende Thema

Der Jugendliche in der heutigen Welt

verdient das Interesse aller Sozialarbeiter. Wiederum stehen uns prominente Referenten zur Verfügung. Wir verweisen auf das nähere Programm und den Anmeldetermin in der nächsten Nummer unseres Blattes. *Der Vorstand*

Landesindex der Konsumentenpreise

1939 = 100	Stand Ende März 1966	Zunahme in Prozent gegenüber Dez. 1965	März 1965
Nahrungsmittel	236.8	0,8	6,7
Brenn- und Leuchtstoffe	164.9	1,7	3,9
Bekleidung	260.9	0,6	2,8
Miete	190.8	—	6,4
Reinigung	253.2	1,5	2,2
Verschiedenes	207.2	2,8	5,0
Gesamtindex	222.2	1,0	5,4

Neue Jugendwohlfahrtsgesetze in Amerika

Von Prof. Dr. Walter Friedländer, Universität von Kalifornien, Berkeley

Die amerikanische Sozialgesetzgebung der letzten Zeit hat sich nicht auf den Beginn einer Krankenversicherung beschränkt. Vielmehr brachte die Novelle zum Social Security Act von 1965 darüber hinaus wesentliche Verbesserungen der Sozialleistungen sowohl in der Altersrentenversicherung als in der Sozialfürsorge, in erster Linie für die Alten, aber auch sehr bemerkenswerte neue Fürsorgemaßnahmen für Kinder und Jugendliche, von denen hier berichtet werden soll. Diese Maßnahmen enthalten ein umfassendes Programm der Krankenfürsorge für Kinder und Minderjährige, das auch blinde und schwer behinderte Jugendliche umfaßt, sowie solche Minderjährige, die nicht im eigentlichen Sinne hilfsbedürftig, das heißt verarmt sind, die aber wirtschaftlich nicht in der Lage sind, ein kostspieliges Rehabilitationsverfahren aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Überleitung der früher bestehenden verschiedenen Maßnahmen der Krankenfürsorge für Kinder und Jugendliche in das neue, einheitliche Verfahren muß bis Ende des Jahres 1969 beendet sein. Die einzelnen Länder müssen mit erheblicher Unterstützung durch die Bundesregierung bis zum 1. Juli 1967 für alle notwendigen Behandlungen zur Rehabilitierung und Kur von kranken Kindern und Jugendlichen die Krankenhauskosten, die klinische Behandlung, einschließlich aller Laboratoriums- und Röntgenuntersuchungen, und die Kosten ärztlicher Behandlungen und Operationen sicherstellen. Dieses Programm kommt vor allem den Familien zugute, deren wirtschaftliche Lage ihnen bisher solche ärztliche Hilfe versagt hat. In den einzelnen Ländern und Kreisen hatten bislang die Mittel gefehlt, um vorbeugende Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge sowie kostspielige Kur- und Heilmaßnahmen, vor allem für verkrüppelte und geistig zurückgebliebene Kleinkinder und Schulkinder durchzuführen. Bei der Auswahl von Familien mit Kindern, die solche Kuren, Operationen und Rehabilitation nötig haben, werden diejenigen Familien in erster Linie berücksichtigt werden, die in finanzieller Not sind und öffentliche Fürsorge erhalten. Dies umfaßt Familien, die Altersfürsorge, Blindenfürsorge und Invalidenfürsorge beziehen. Aber darüber hinaus muß die Krankenfürsorge der Länder höhere Aufwendungen machen, um die vorgesehenen Bundeszuschüsse zu erhalten, besonders wenn auch solche Familien eingeschlossen werden, die nicht «unterstützungsbedürftig» im Sinne der Sozialgesetze sind. Außerdem müssen die Wohlfahrtsämter die in der neuen Krankenhausversicherung vorgesehenen Patientenzuschüsse übernehmen, die in NDV Dezember 1965 beschrieben wurden, damit nicht Familien von den Vorteilen der neuen Sozialgesetzgebung ausgeschlossen werden, weil sie unfähig sind, die Kostenzuschüsse zu leisten, die von der allgemeinen Bevölkerung verlangt werden.

In diesem Zusammenhang sind wesentlich die Bereitstellung von Bundesmitteln für Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen, Elternberatungsstellen und allgemeine Maßnahmen der Kinder- und Jugendfürsorge, einschließlich Adoptionsvermittlung und Pflegestellenwesen, mit besonderer Berücksichtigung von schwachsinnigen und zurückgebliebenen Kindern, verkrüppelten, blinden und schwer behinderten Kindern und Jugendlichen. Die nun geforderten Maßnahmen sollen dazu führen, daß für die große Mehrzahl dieser kranken und behinderten Kinder und Jugendlichen eine Entwicklung ihrer körperlichen und

geistigen Kräfte und ihrer Erziehung gesichert wird. Ein Viertel dieser unglücklichen Kinder lebt in den Kreisen des armen Proletariats, so daß bisher die Familie keine Möglichkeit besaß, eine besondere schulische Förderung und Rehabilitierung zu bestreiten, die in vielen Ländern nicht unentgeltlich ermöglicht wurde.

Heime und Schulen für geistig zurückgebliebene Kinder haben in fast allen Staaten darunter gelitten, daß sie überfüllt waren, so daß viele Kinder lange Zeit warten mußten, ehe sie aufgenommen werden konnten, daß außerdem ausgebildete Heimerzieher und Fürsorgerinnen fehlten, und daß sie nicht die notwendigen finanziellen Mittel aufbringen konnten, um ihre Aufgaben sachgemäß durchzuführen. Aus dem letzten Grunde haben viele Schulen und Heime auch nicht die notwendigen ärztlichen, pädagogischen und heilfürsorgerischen ausgebildeten Kräfte anstellen und halten können. Als besonders wichtig erweist sich neuerdings in diesen Heimen eine enge fürsorgerische Verbindung mit den Familien der betreuten Kinder sowie mit den privaten und amtlichen Fürsorgestellen ihrer Heimatgemeinde, in die die Kinder und Jugendlichen zurückkehren, wenn ihre Heilung, Behandlung und Schulung dies erlaubt. In den meisten Staaten wird nun mit Hilfe von erhöhten Bundeszuschüssen die Betreuung dieser Kinder der Fürsorge für verkrüppelte Kinder eingereiht, so daß in den örtlichen Tagungen der Krüppelfürsorge ein Kinderneurologe, ein Kinderorthopäde und ein Spezialarzt für Sprach- und Gehörkrankheiten an den Untersuchungen und Beratungen teilnehmen und die erforderlichen Behandlungen frühzeitig einleiten können. Diese neuen Versuche sind mit gutem Erfolg im Staate Iowa unternommen worden und versprechen auch in anderen Staaten Erfolg.

In den verschiedenen Maßnahmen der Jugendfürsorge wie auch in der allgemeinen Sozialhilfe hat sich in den USA in den letzten Jahren deutlich herausgestellt, daß die Zahl der vorhandenen Ärzte, Heilpädagogen, Physiotherapeuten, Psychologen, Krankenschwestern und fürsorgerischen Kräfte bei weitem nicht ausreicht, um die erforderlichen Stellen zu besetzen. Es hat sich daher als notwendig erwiesen, eine Ersatzlösung zu versuchen, da auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht, daß genügend voll ausgebildete Kräfte vorhanden sein werden. So hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß es notwendig ist, Hilfskräfte zu schulen und anzustellen, die zur Entlastung der voll ausgebildeten beruflichen Personen eingesetzt werden können. Ein viel beachteter Versuch in dieser Richtung wurde an der Jane Addams Graduate School of Social Work der Universität von Illinois in Chicago unternommen. Er wurde mit Hilfe von Mitteln durchgeführt, die vom Bundesjugendamt (Children's Bureau) des Ministeriums für Gesundheit, Erziehung und Wohlfahrtspflege bereitgestellt wurden. Der Zweck dieses Unternehmens war, zu beweisen, daß es möglich ist, daß Menschen, die keine höhere berufliche Ausbildung erhalten haben, Hilfsdienste in Familienfürsorge und Kinderhilfe leisten, die mit Erfolg zur Betreuung der hilfsbedürftigen Bevölkerung beitragen. Die erforderliche Einführung und theoretische Grundlage wurde von der Wohlfahrtsschule der Universität Illinois unternommen. Die praktische Arbeit dagegen erfolgte in einer Reihe von Fürsorgestellen unter sorgfältiger Praxisanleitung und in Verbindung mit den Lehrkräften der Universität, die die theoretische Ausbildung übernommen hatten. Die Erfahrungen, welche bei diesem Versuch gewonnen worden sind, erscheinen von besonderem Werte in den USA, weil es in Kreisen der armen Bevölkerung ein verbreitetes Verfahren geworden ist, daß Personen aus ihrer eigenen Mitte mit kurzfristigen Einführungskursen als Hilfskräfte in der Fürsorge, Krankenpflege, Jugendgerichtshilfe, Schutzaufsicht und Polizeifürsorge eingestellt werden. Dieses Verlangen ist um so mehr berechtigt,

weil durch die fortschreitende Automation und die Ersetzung von menschlicher Arbeit durch Maschinen und Komputer die Aussichten auf Anstellung ungeschulter Kräfte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerordentlich gering geworden sind. Namentlich Jugendliche, die noch keine Arbeitserfahrung haben, können deshalb keineswegs (im Gegensatz zu Deutschland und den meisten westeuropäischen Ländern) damit rechnen, daß sie nach der Schulentlassung einen befriedigenden Arbeitsplatz in der Industrie oder Landwirtschaft finden können, sofern sie nicht technisch dafür ausgebildet sind. Um so wichtiger wird es daher, die Möglichkeiten einer Beschäftigung in den «helfenden Berufen», Sozialarbeit, Krankenpflege, Kinderarbeit, Erziehungswesen, wesentlich zu erweitern und systematisch auszubauen. Ihre Auswirkungen würden zu einer wichtigen Verbesserung und Stärkung der Jugendhilfe beitragen.

Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Juni 1966

Rechtsentscheide

Invalidenversicherung, Überweisung von Rentennachzahlungen an die Fürsorgebehörde (Art. 50 IVG, Art. 84 IVV, Art. 20 und 45 AHVG, Art. 76 AHVV).

Hat die Fürsorgebehörde dem Versicherten bis zur Festsetzung der Invalidenrente Unterstützungen für den Lebensunterhalt gewährt, so kann die Ausgleichskasse die nachträglich zugesprochenen Renten bis zum Betrage der vorschußweise ausgerichteten Unterstützungen direkt der Fürsorgebehörde anweisen. (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 28. Juni 1965, ZAK 1966, S. 59 ff.)

Der Versicherte war während längerer Zeit krank. Bis Ende 1963 stand ihm die Tuberkulosefürsorge in ausreichendem Maße bei. Von diesem Zeitpunkt an mußte die Fürsorgebehörde der Gemeinde W. an den Unterhalt des Versicherten und dessen Familie beitragen. Sie setzte den Notbedarf auf Fr. 600.– im Monat fest, rechnete den Verdienst der Ehefrau von monatlich rund Fr. 140.– sowie das von der Krankenkasse gewährte Taggeld von Fr. 2.– an und bewilligte dem Versicherten eine Unterstützung von Fr. 400.– je Monat. Ihre Leistungen müßten «um die erwarteten Rentenleistungen der Invalidenversicherung gekürzt werden». Allfällige Nachzahlungen der Invalidenversicherung seien der Fürsorgebehörde zu überlassen. Am 13. April 1964 unterzeichnete der Versicherte folgende Erklärung:

«*Abtretung*

Ernst H. erklärt andurch, von der Armenbehörde W. angesichts seiner Erwerbsunfähigkeit vom Januar bis April 1964 eine monatliche Unterstützung von Fr. 400.– ausbezahlt erhalten zu haben. Er anerkennt, daß diese Hilfe unter der Voraussetzung einer Rückzahlung in der Höhe der erwarteten Invalidenrenten ausgerichtet wurde und tritt die letzteren – soweit sie rückwirkend ausbezahlt werden – an die Armenbehörde der politischen Gemeinde W. ab.»

Mit Verfügung vom 15. Juli 1964 sprach die Ausgleichskasse dem Versicherten auf Beschluß der IV-Kommission mit Wirkung ab 1. Dezember 1963 eine ganz einfache Invalidenrente nebst zwei Zusatzrenten für Frau und Kind zu. Darin wurde eine nachzuzahlende Summe von Fr. 2121.– errechnet, wovon Fr. 1096.–